

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Kömerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 134

Diez, Samstag den 12. Juni 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Tab. Nr. IV. 67.

Diez, den 6. Juni 1915.

Bekanntmachung.

Betrifft: Gemeinschaftlicher Bezug von künstlichem Dünger.

Um im kommenden Herbst den erforderlichen künstlichen Dünger zur Verfügung zu haben, ist es notwendig, die erforderlichen Bestellungen schon jetzt zu machen.

Der 8. landw. Bezirksverein wird, wie bisher, den Bezug von künstlichem Dünger vermitteln, vorausgesetzt, daß genügende Bestellungen eingehen.

Die Preise betragen ohne Fracht und Verpackung für je 100 Kg.:

Superphosphat 14% wasserl. Ph. 7,45 Mk.,
Superphosphat 15% wasserl. Ph. 7,75 Mk.,
Superphosphat 16% wasserl. Ph. 8,25 Mk.,
Kali-Superphosphat $\frac{5}{6}$ 4,75 Mk.,
Kali-Superphosphat $\frac{7}{9}$ 5,95 Mk.,
Ammoniat-Superphosphat $\frac{5}{8}$ 14,35 Mk.,
Ammoniat-Superphosphat $\frac{5}{10}$ 15,35 Mk.

Anderere Düngemittel können nicht geliefert werden.

Damit der Versand erleichtert wird, empfiehlt es sich, daß aus jeder Gemeinde eine ganze oder halbe Waggonladung bestellt wird.

Die Herren Bürgermeister erlaube ich, die Landwirte ihrer Gemeinde zur Bestellung aufzufordern und mir bis zum 18. Juni d. Jrs. mitzuteilen, welche Mengen gewünscht werden.

Die Zahlung hat sofort nach Erhalt der Ware zu erfolgen.

In denjenigen Gemeinden, in denen durch Genossenschaften und Vereine gemeinschaftliche Bezüge stattfinden, kann von Bestellungen abgesehen werden.

Der Vorsitzende des 8. landwirtschaftlichen
Bezirksvereins.
Duderstadt.

I. 3801.

Diez, den 1. Juni 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Auf Veranlassung der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. M. werden hinsichtlich der Frage der Gebührenfreiheit für Telegramme und Ferngespräche nachstehende Bestimmungen in Erinnerung gebracht:

1. Für Telegramme:

Nach § 1 Ziffer 4 und 5 der Verordnung vom 2. Juni 1877 (M.G.B. S. 524) genießen Gebührenfreiheit nur Telegramme von oder an Reichsbehörden in reinen Reichsdienstsachen, sowie Telegramme von oder an Militär- und Marinebehörden des Deutschen Reiches. Zivilbehörden steht eine Gebührenfreiheit der Telegramme während des Krieges selbst bei Wahrnehmung von Geschäften im Interesse der Heeresverwaltung nur dann zu, wenn die Telegramme reine Reichs-, Militär- oder Marineangelegenheiten betreffen und an eine Reichs-, Militär- oder Marinebehörde, oder an eine jeweils diese Behörde vertretende Person gerichtet sind.

Hiernach sind beispielsweise Telegramme in Angelegenheiten der Lebens- und Futtermittelversorgung und der Landwirtschaft, oder Telegramme über Dienstantritt, Beurkundung, Unabkömmlichkeit usw. von Heerespflichtigen, für die nach Mitteilung der Oberpostdirektion zu Frankfurt a. M. von Bürgermeistern wiederholt Gebührenfreiheit beantragt worden ist, gebührenpflichtig. In Fällen, in denen hiernach nicht verfahren worden ist, behält sich die Postverwaltung nach die nachträgliche Einziehung unbefriedigter Forderungen vor.

2. Für Ferngespräche.

Das Reichspostamt hat neuerdings zur Beseitigung von Zweifeln ausdrücklich angeordnet, daß den Zivilbehörden das Recht, von ihren Anschlüssen aus gebührenfreie Ferngespräche zu führen nicht zusteht, selbst für den Fall, daß die Gespräche militärische Angelegenheiten betreffen.

Dringliche militärische Gespräche können unentgeltlich nur dann geführt werden, wenn eine öffentliche Sprechstelle einer Verkehrsanstalt oder der Anschluß einer Militärbehörde für das Gespräch benutzt wird. Zivilpersonen müssen sich in diesem Falle durch schriftlichen Auftrag einer Militärbehörde ausweisen.

Ich erlaube, hiernach für die Folge zu verfahren.

Der Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung betreffend die Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges.

Die Wochenhilfe, die nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Dezember 1914 — abgedruckt in Nr. 298 des vorjährigen Kreisblatts — während des Krieges an die Ehefrauen derjenigen Kriegsteilnehmer gezahlt wird, deren Ehemänner vor ihrem Eintritt in den Kriegsdienst auf Grund der Reichsversicherungsordnung bei einer Krankenkasse versichert waren, wird jetzt, nach einer neuen Bekanntmachung vom 23. v. Mts. — abgedruckt im Reichsgesetzblatt Seite 257 — auch an die übrigen Wöchnerinnen gezahlt, deren Ehemänner vor ihrem Eintritt einer Krankenkasse nicht angehört haben. Es wird hierüber folgendes bekannt gemacht:

1. Voraussetzung ist:

- a) daß die Ehemänner in diesem Kriege dem Reiche Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten, oder in deren Weiterleistung oder an der Wiederaufnahme ihrer Erwerbstätigkeit, durch Tod, Verwundung, Erkrankung oder Gefangennahme verhindert sind,
- b) daß die Wöchnerin minderbemittelt ist.

Wöchnerinnen gelten als minderbemittelt, wenn sie die Kriegsfamilienunterstützung nach dem Gesetz vom 28. Februar 1888 in der Fassung vom 4. August 1914 erhalten.

Sodern nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Beihilfe nicht benötigt wird, gilt eine Wöchnerin ferner als minderbemittelt, wenn

- a) ihres Ehemannes und ihr Gesamteinkommen in dem Jahre oder Steuerjahre vor dem Dienst Eintritt (§ 1) den Betrag von zweitausendfünfhundert Mark nicht überstiegen hat, oder
- b) daß ihr nach dem Dienst Eintritt des Ehemannes verbliebene Gesamteinkommen höchstens fünfzehnhundert Mark und für jedes schon vorhandene Kind unter fünfzehn Jahren höchstens weitere zweihundertfünfzig Mark beträgt.

2. Die Wochenhilfe wird auch für die unehelichen Kinder von Kriegsteilnehmern gezahlt, wenn sie auch Unterstützung auf Grund des unter 2 genannten Gesetzes erhalten.

3. Als Wochenhilfe wird gewährt:

- a) ein einmaliger Betrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von fünfundsiebenzig Mark,
- b) ein Wochengeld von einer Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, für acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen,
- c) eine Beihilfe bis zum Betrage von zehn Mark für Hebammen- und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden,
- d) für Wöchnerinnen, solange sie stillen, ein Stillgeld in Höhe von einer halben Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

4. Anträge auf Wochenhilfe sind in der gleichen Weise wie die Anträge auf die Kriegsfamilienunterstützung bei den Bürgermeistern zu stellen.

Die Anträge, die die ausdrückliche Erklärung enthalten müssen, daß die Wöchnerin keiner Krankenkasse angehört und keine Ansprüche auf die Leistung der Krankenversicherung gegen ihre Arbeitgeber hat, sind von den Bürgermeistern hierher vorzulegen.

Wöchnerinnen aber, die selbst einer Krankenkasse angehören, haben den Antrag nicht beim Bürgermeister, sondern bei ihrer Kasse, und die im Gesindedienst stehenden, die auf Antrag ihrer Arbeitgeber von der Krankenversicherungspflicht befreit worden sind und gegen ihre Arbeitgeber Anspruch auf

die Leistung der Krankenversicherung haben, bei ihren Arbeitgebern zu stellen.

Krankenkasse und Arbeitgeber haben die Anträge zur Festsetzung hierher einzureichen. Die Krankenkassen haben dabei anzugeben, ob die Wöchnerin etwa schon auf Grund der Zahlung, nicht aber auf Grund der Bekanntmachung über die Wochenbeihilfe während des Krieges Anspruch auf Wochengeld gegen sie hat.

5. Die Bewilligung erfolgt durch die für die Bewilligung der Kriegsfamilienunterstützungen für den Kreis eingesetzte Kommission.

6. Für Entbindungsfälle während des Krieges, in denen die Wochenhilfe aus Reichsmitteln nur deshalb nicht oder nur teilweise gewährt wird, weil diese Bekanntmachung oder diejenigen vom 3. Dezember 1914 nicht schon seit Kriegsbeginn in Kraft sind, kann die Kommission auf Antrag eine einmalige Unterstützung zubilligen.

Diese Unterstützung darf höchstens fünfzig Mark und in keinem Falle mehr betragen, als der Ausfall an Wochenhilfe, der dabei infolge des späteren Inkrafttretens der Bekanntmachungen entstanden ist.

Voraussetzung für die Zubilligung dieser Unterstützung ist, daß die Wöchnerin sich infolge der für das Wochenbett oder die Ernährung und Pflege des Säuglings erforderlich gewordenen und ihr nicht schon anderweit aus Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Mitteln ersetzten Aufwendungen in bedrängter Lage befindet.

Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die Wöchnerin noch die Kosten für die Hilfe des Arztes oder der Hebamme, für Arzneien und Stärkungsmittel oder für Ernährung des Säuglings schuldet.

Die Einreichung von Gesuchen dieser Art hat den Bestimmungen unter Ziffer 5 entsprechend bei den Gemeindebehörden oder durch die Krankenkasse bzw. den Arbeitgeber zu erfolgen.

7. Die neue Verordnung ist mit dem 24. April d. Js. in Kraft getreten. Wöchnerinnen die vor diesem Tage entbunden worden sind, erhalten von diesem Tage ab das Wochengeld auf 8 und das Stillgeld auf 12 Wochen, jedoch in beiden Fällen abzüglich der zwischen dem Tage der Niederkunft und dem des Inkrafttretens liegenden Zeit.

8. Für die Wöchnerinnen, deren Ehemänner vor ihrem Eintritt in den Kriegsdienst einer Krankenkasse angehört haben, gilt nach wie vor die Bekanntmachung vom 3. Dezember v. Js. Sie erhalten ihre Unterstützung nach Festsetzung durch das Versicherungsamt, aus den zuständigen Krankenkassen ausgezahlt und haben ihre Anträge nach wie vor bei diesen zu stellen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

I. 4176.

Diez, den 10. Juni 1915.

Bekanntmachung.

Unter dem Rindviehbestande der Ww. Wilh. Rahm zu Gückingen ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Die j. Zt. angeordnete Gemarkungssperre besteht weiter.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

J.-Nr. I. 3979.

Weilburg, den 7. Juni 1915.

Bekanntmachung.

In dem Gehöft des Friedrich Diesterweg in Weilmünster ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden. Ueber das verseuchte Gehöft ist die Gehöftssperre verhängt worden.

Der Königl. Landrat.

Nichtamtlicher Teil.

„Lusitania!“

Das Schiff voll Patronen! und oben Kinder!
Das Schiff voll Granaten! und oben Frau!
So wollte England, der alte Sünder,
Sich ungestört dem Meer vertrauen! . . .
Hilfskreuzer-Kanonen blühend an Deck,
Feig ohne englische Flagge am Heck,

Frech ohne Eskorte,

Voll großer Worte

Die Deutschen verlachend

Mit Hohn und Spott . . .

Auf einmal erlachend,

Ein Schrei nach — Gott,

Um Mitleid flehend mit Ach und Weh —

Gott strafe dich, England,

Du Lump zur See!

Max Beyer, Dresden-Laubegast.

Kriegs-Chronik.

4. Juni: Bei Sawdymniki werden an 2000 Russen gefangen.
5. Juni: Die Zahl der Gefangenen bei Sawdymniki erhöht sich auf 3650. In Galizien wird der Brückenkopf von Zuratowo gestürmt. Die Verfolgung in Galizien erbrachte bisher 10 900 Gefangene, 6 Geschütze, 14 Maschinengewehre. — Erfolgreicher Angriff deutscher Marineluftschiffe auf die Humbermündung und die Hafenanlagen von Hartwich. Ein russischer Minenkreuzer vor Baltischport versenkt. Italienische Angriffe an der Tiroler Grenze und im Küstengebiet abgewiesen.
6. Juni: In den Kämpfen östlich Przemyśl seit 1. Juni 33 805 Gefangene, im südlichen Abschnitt 13 000 Gefangene. Übergang über den Dnjestr bei Zuratowo. In Furland 3340 Russen gefangen. Erneuter Angriff von Marineluftschiffen auf die Humbermündung.
7. Juni: In Galizien wieder 4200 Gefangene. Schwere Verluste der Franzosen auf der ganzen Westfront.
8. Juni: Vernichtung des italienischen Luftschiffes „Citta di Ferrara“ durch das österreichische Flugzeug L. 48. — Das Flugzeug L. 47 wirft erfolgreich Bomben auf die Ballonhalle von Venedig, sowie auf mehrere feindliche Zerstörer.
Bormarsch auf Kowno., Stanislaw genommen, 4500 Gefangene.
9. Juni: Erfolge in der Champagne bei Souain und Lesmesnil. Im Osten in den letzten Tagen 5270 Russen gefangen. In Südosten weitere Verfolgung der Russen. — Torpedierung und Versenkung eines engl. Kreuzers vom Typ „Liverpool“ durch das Unterseeboot 4 in der Adria. Vernichtung zweier engl. Torpedoboote an der Ostküste Englands durch deutsche Unterseeboote.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

!: Keine Butter ins Feld senden! Bei der jetzt eingetretenen heißen Jahreszeit ist es nicht ratsam, Butter unseren Soldaten ins Feld zu senden; dieselbe wird sofort weich und dringt durch. Es besteht sonach die Gefahr, daß andere Gegenstände oder Lebensmittel, die in demselben Paket enthalten sind, verderben, wodurch natürlich der Zweck der Liebesgabe, den betreffenden Feldgrauen eine Freude zu bereiten, nicht erreicht wird. Es empfiehlt sich, überhaupt keine Gegenstände, die etwa durch die Hitze leiden, ins Feld zu senden.

!: Schüget die Waldbeeren. In diesem Jahre sollte auch nicht das geringste, was uns zur Nahrung dienen kann, verloren gehen, noch viel weniger aber mutwillig verdorben und zerstört werden. Ist es in Friedenszeiten schon nicht recht, wenn man Waldbeeren ihrer Bestimmung, der Erquickung und Ernährung der Menschen zu dienen, entzieht, so ist es ganz besonders in Kriegszeiten ein Unrecht. Die Beeren stehen bei der trockenen Witterung sehr schön und versprechen eine gute Ernte. Aber schon sieht man Ausflügler aus den Wäldern zurückkehren mit Sträußen von Erdbeeren beladen, die noch völlig unreif sind und neben kleinen, grünen Früchtchen, den sogenannten „Geizen“, auch noch viele Blüten tragen. Nicht allein Kinder tun das, sondern auch Erwachsene. Wenn jemand glaubt, das wäre nicht der Rede wert, so irrt er gewaltig. Wenn an einem einzigen Stengelchen nur 5 bis 6 ungenießbare Früchte sind, die verderben müssen, so werden bei einem Strauß schon Hunderte der beliebten Beeren vernichtet und wandern schließlich auf den Müllhaufen oder enden vorher schon im Chaujseeegraben.

!: Hanau, 9. Juni. Ein unerhofftes Wiedersehen erlebte ein auf dem westlichen Kriegsschauplatz kämpfender Unteroffizier eines Reservebataillons, über das er in einem Feldpostbrief folgendes erzählt: Wir lagen im Schützen-graben, und zwar in geringer Entfernung vor den feindlichen Gräben. Ich hob langsam meinen Kopf, um Ausschau zu halten, als mir aus dem feindlichen Graben jemand zurief: „Unteroffizier Jung, nehmen Sie sich in acht!“ Schnell verschwand ich hinter der Deckung und jann darüber nach, wer von den Franzmännern mich erkannt habe und woher diese Bekanntschaft stamme. Nochmals wagte ich mich langsam hervor, als ich wiederum die warnende Stimme vernahm: „Sie werden jetzt zum zweitenmal gewarnt!“ Gleichzeitig erkannte ich aber in dem mir gegenüberüberliegenden Feinde einen Franzosen, der vor einigen Jahren bei meiner Firma (M. G. u. Co. in H.) als Volontär mehrere Monate tätig gewesen war und der nun doch so rücksichtslos sein wollte, seinen ehemaligen Mitarbeiter nicht ohne Umstände niederzuknallen. — So führt dieser grausame Weltkrieg die Menschen unter geänderten Verhältnissen zusammen.“

Englands Kriegsziel: Preußen-Deutschlands Armut und Ohnmacht.

Nach dem echt englischen Grundsatze, daß der Krieg eine Fortsetzung des Geschäfts mit andern Mitteln sein müsse, natürlich eine verbesserte Fortsetzung, hat die englische Regierung den Krieg gegen Deutschland vorbereitet und, als die Gelegenheit zu einem feigen Ueberfall günstig erschien, zur Ausführung gebracht. Bisher freilich mit recht wenig befriedigendem Erfolge, denn das Geschäft, das Kriegsgeschäft ebenso wie das Geldgeschäft, das man zu machen gedachte, hat sich recht schlecht angelassen. Bisher hat England immer nur neue Mittel „ins Geschäft stecken“ müssen. Das wird auch weiterhin geschehen, nach wie vor in der Hoffnung, nach dem Kriege, wenn Deutschland wehrlos und gedemütigt am Boden liegt, die Geldopfer drei- und vierfach wieder einzubringen. Deutschland hat es ja dazu, meint man in London, und was an barem Gelde durch Kriegsschätzung, an günstigen Abzähmächten und vorteilhaften Geschäftsverbindungen nicht zu holen ist, das nimmt man auf andre Weise. Eine praktische Anleitung dazu, und zwar eine solche neuesten Datums, hat der Londoner „Statist“ in seiner Ausgabe vom 22. Mai gegeben.

Das Erste ist, daß England den Goldvorrat der Deutschen Reichsbank einstreicht. Es ist das ein Räuber für die Bundesgenossen Englands, denn dieses Gold soll sie schadlos halten für die Kriegsverluste, die sie „unschuldig“ erlitten haben! Aber die 2300 Millionen Mark Reichsbank-

gold sind natürlich eine Lappalie für das reiche Deutschland und würden, dem deutschen Nationalvermögen entzogen, den deutschen Wirtschaftskörper nicht empfindlich genug treffen. Also halte man sich an den preussischen Staat. Um so mehr müsse er, nicht bloß militärisch, sondern auch wirtschaftlich und finanziell geschwächt werden, weil er als der führende deutsche Staat, der die Einheit des Reiches geschaffen hat und an erster Stelle dessen Bestand verbürgt, den englischen Staatsmännern weitaus am meisten unbequem und verhaßt ist. Darum muß zunächst und zumeist Preußens Macht niedergebrosen werden. „Der preussische Staat“ — also zu lesen in einer Uebersetzung der Ausführungen des „Statist“ — „ist Eigentümer fast aller Eisenbahnen. Er ist Eigentümer einer großen Bank. Er ist ferner Eigentümer von Ländereien, Wäldern, Bergwerken, Schiffen und so von nicht. Alles dieses Staatseigentum sollte, sobald Deutschland auf die Knie gezwungen ist, konfisziert werden und irgend jemandem, der bereit ist, zu bezahlen, verkauft werden. . . Wenn wir den Erlös aus dem Staatseigentum Preußens und der anderen deutschen Staaten zu dem Goldvorrat hinzurechnen, so haben wir eine sehr beträchtliche Kriegsschädigung in unseren Händen.“ Aber auch damit noch nicht genug: „Deutschland müßte verpflichtet werden, eine weitere sehr beträchtliche Kriegsschädigung sowohl an Frankreich wie an Belgien für die in diesen Ländern angerichteten Zerstörungen zu bezahlen, eine Kriegsschädigung, die durchaus dem zugefügten Schaden zu entsprechen hätte. Ferner sollten eine oder mehrere große Schadenersatze aufgenommen und Deutschland gezwungen werden, für Jahre hinaus die Zinsen auf diese Anleihen im voraus zu bezahlen, damit der Staat daran verhindert werde, diese Anleihen notleidend werden zu lassen und Geld zur Wiederherstellung seines Heeres und seiner Flotte und zu anderen Kriegsvorbereitungen zu verwenden.“

Der „Statist“ — gewiß hat er schon einen Käufer für die etwa 20 Milliarden Mark preussischen Staatseigentums gefunden — will also zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen. England will sich und seine Verbündeten für alle Kriegssopfer reichlich bezahlt machen. Deutschland soll für alle Zeiten zur Ohnmacht, zur Knechtschaft verurteilt sein! Wenn das nur so einfach zu erreichen wäre. Wir meinen: das, was der „Statist“ von der Demütigung und Schwächung des preussischen Staates fabelt, ist gerade ein überaus anerkennendes Zeugnis für die Macht und die Größe Preußens, und Preußen, das schon vor 150 Jahren gegen eine Welt von Feinden in Waffen gestanden hat und seiner Gegner Herr geworden ist, wird auch diesmal, treu unterstützt von allen deutschen Stämmen und den Verbündeten des Reichs, die gierigen Pläne Englands und seiner Helfershelfer zu schanden zu machen wissen.

Literarisches.

(!) Das deutsche Volk und sein Krieg. — Preis 1 Mark. — Unter diesem Titel hat der bekannte württ. Landtagsabgeordnete Johannes Fischer im Verlag für Volkskunst (Rich. Keutel) zu Stuttgart ein Buch herausgegeben, das der ernststen Beachtung aller derer wert ist, die vom Kriege lernen wollen und gesonnen sind, am neuen Deutschland verantwortlich mitzuarbeiten. Durch den Mund der Tageszeitungen und vom Podium der Versammlungen aus hat Fischer seine Forderungen erhoben und seine aufklärende Arbeit getan und das macht seine Ausführungen so blutwarm und packend, gibt ihnen den frischen Geruch der Stunde und prägt das Buch zu einem wertvollen Dokument weit über die Kriegszeit hinaus. Fischer hat weite, große Gebiete des kriegserschütterten Europa gesehen, er ist bis zur Feuerlinie des Westens vorgedrungen, hat die Karpathen kennen gelernt, weilte im ungarischen Ruthenendorf, besuchte Triest und fuhr durch Oberitalien und die Schweiz ins Vaterland zurück. Zum Glück des Lebendbüchens gefellte sich bei ihm die Gabe raschen Erfassens und die Fähigkeit, das Gesehene lebendig und an-

schaulich wiederzugeben. An vielen Stellen sind seine Schilderungen von packender Wucht und die Sprache erhebt sich zu dichterischer Kraft.

(!) Ueber die Kämpfe zwischen Maas und Mosel bringen die Generalstabsberichte der letzten Zeit täglich Meldungen; versuchten doch die Franzosen, mit starken Kräften den Umklammerungsangriffen der Deutschen auf die Festung Verdun Widerstand entgegenzusetzen. Ueber diese auf beiden Seiten mit größten Anstrengungen durchgeführten Kämpfe finden wir in den neuesten Hefen 27/29 von Bong's illustrierter Kriegsgeschichte „Der Krieg 1914/15 in Wort und Bild“ (Deutsches Verlagshaus Bong & Co., Berlin W 57, wöchentlich ein Heft zum Preise von 30 Pfg.) eine eingehende Schilderung.

Deutsch, mehr deutsch!

(Aus der „Völler Kriegszeitung“.)

Gasthalter, wem mecht des Plesier?
Hoteller is e großer Dier.

Der Zuckerbäcker klinget net sei,
Der Mann will e Konditor sei.

Der Zahnarzt, wie er alle wißt,
Schreibt an sei Hausdir groß: Dentist.

Baumacher, ach wie ordindr!
Modistin is vornehmör!

Der Sekretär is ganz empeert,
Wenn er das Wörtche Schreiver heert.

Die Nagelpuhsfrau nenne wir,
Weil's besser laut't, nor Manicure.

Der Metzger war zum Charcutier,
Sei Vorsicht schmeckt auch danach . . . o jeh!

Franzeesch is net genug Friseur,
Franzeescher laut es Coiffeur.

Wem mecht noch Dabbezierer Spaß?
Dekorateur des is doch was.

Der Schneider segt: ich bin Tailleur!
Glaabt dann, daß er lä Schneider weer.

Danzmäster, wo hat des noch Sinn?
Maitre de danse, da licht was drinn.

Handlungsgehilf' ist ungeschickt,
E Kommiss nor die Pulste drickt.

E Spengler zittert for sei Ehr',
Kennt mer enn net Installateur.

Der Schuster schreibt sich Cordonnier,
Un freischt: jetzt steh' ich uff der Geh!

Die Kerperkutschern mecht Gedees,
Spricht mer se aa net als Massenfe.

Freiwilliger will läner sei,
Der Volontär leucht mehr em ei.

So Narrn, verschrowe ganz un gar,
Gibt's leider noch e Rieseschar.

Sie ahne net die Schand un Schmach,
Die aaduh se der Muttersprach.

Mens, des sei Muttersprach net ehrt,
Des is sei Vaterland net wert!

Bekanntmachung.

Die im Juni d. J. in den Distrikten Nullsbach 33, Großer Giebel 30, Nuschel 24b und Graue Stein 8 abgehaltene Holzversteigerung ist genehmigt worden.

Oberlahnstein, den 10. Juni 1915.

Der Magistrat.
Schüb.